

S c h r e i b e n

des Kirchensenates

betr. Entwurf eines Kirchengesetzes über die digitale Kommunikation in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers

Hannover, 12. April 2019

Als Anlage übersenden wir den Entwurf eines Kirchengesetzes über die digitale Kommunikation in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers (Digitalgesetz - DigitalG) mit Begründung.

Der Kirchensinat

In Vertretung:

Dr. Springer

Anlagen

Entwurf

Kirchengesetz über die digitale Kommunikation in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers (Digitalgesetz – DigitalG)

Vom

Die Landessynode hat mit Zustimmung des Kirchensenates das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) ¹Dieses Kirchengesetz gilt für die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers und deren unselbständige Einrichtungen sowie alle Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts und deren unselbständige Einrichtungen, die unter der Aufsicht der Landeskirche stehen (kirchliche Körperschaften). ²Andere Körperschaften können mit Zustimmung des Landeskirchenamtes beschließen, dieses Kirchengesetz für sich anzuwenden.
- (2) Dieses Kirchengesetz gilt für alle Personen, die digitale Anwendungen in den in Absatz 1 genannten Körperschaften nutzen.
- (3) ¹Mit Genehmigung des Landeskirchenamtes können kirchliche Körperschaften natürlichen oder juristischen Personen außerhalb des Geltungsbereichs nach Absatz 1 (Dritten) einen Zugriff auf Daten kirchlicher Körperschaften ermöglichen. ²Mit Dritten sind Vereinbarungen zu treffen, die die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes regeln.
- (4) ¹Bei einer Datenverarbeitung im Auftrag gilt Absatz 3 entsprechend. ²Die Bestimmungen des Datenschutzrechts bleiben unberührt.

§ 2

Grundsätze

- (1) ¹Die Nutzung der digitalen Kommunikation und der Einsatz von Informationstechnik und Software (IT) soll die Arbeit der beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitenden zur Erfüllung des kirchlichen Auftrags unterstützen. ²Der Kreis der zur Nutzung berechtigten Mitarbeitenden (Nutzende) wird durch Rechtsverordnung geregelt.
- (2) Die Landeskirche definiert ein Konzept für die Infrastruktur der IT zur digitalen Kommunikation und schreibt dieses regelmäßig fort.
- (3) Die Landeskirche kann einheitliche fachliche und technische Standards für die Bereitstellung und Nutzung von IT unter Berücksichtigung von Funktionalität, Sicherheit und Wirtschaftlichkeit erlassen.
- (4) ¹Die Landeskirche stellt eine einheitliche IT zur digitalen Arbeit und Kommunikation für die kirchlichen Körperschaften zur Verfügung. ²Die Anbindung an die Infrastruktur und die Nutzung bestimmter Programme und Verfahren können für verbindlich erklärt werden (Anschluss- und Benutzungszwang). ³Für die Nutzung kann eine Gebühr erhoben werden. ⁴Das Nähere wird durch Rechtsverordnung geregelt.
- (5) Kirchliche Körperschaften können sich für die Erfüllung ihrer Aufgaben bei der Bereitstellung von IT externer Dienstleister bedienen.

§ 3

Einheitliche digitale Kommunikation

- (1) ¹Die Nutzenden der digitalen Kommunikation (§ 2 Absatz 1) in den kirchlichen Körperschaften sind in einem einheitlichen, zentralen landeskirchlichen Verzeichnis zu führen. ²Die Pflege des Verzeichnisses obliegt der jeweils zuständigen kirchlichen Verwaltungsstelle.
- (2) Nutzende erhalten eine persönliche E-Mail-Adresse mit einer einheitlichen, vom Landeskirchenamt festgelegten Domain.
- (3) ¹Das Verzeichnis nach Absatz 1 dient zur Authentisierung von Nutzenden und wird als internes Adressverzeichnis genutzt. ²Für die Richtigkeit der Angaben im Adressverzeichnis sind die Nutzenden selbst verantwortlich.
- (4) ¹Nutzername und Kennwort sowie weitere Authentifizierungsmechanismen sind persönlich und vertraulich. ²Eine Weitergabe ist nicht gestattet.
- (5) Die digitale Kommunikation hat Vorrang vor einer papiergebundenen Kommunikation.
- (6) ¹Durch Rechtsverordnung sind einheitliche Nutzungsbedingungen für die Authentisierung, die E-Mailnutzung und das Adressverzeichnis festzulegen. ²Im Übrigen sind die Rechte und Pflichten der Nutzenden bei der Anwendung der digitalen Kommunikation und der IT durch die zuständige kirchliche Körperschaft zu regeln. ³Für beruflich Mitarbeitende kann eine Dienstanweisung erlassen werden.

§ 4

Zentrale Anwendungen und Standards

- (1) ¹Die Landeskirche stellt den kirchlichen Körperschaften folgende zentrale Anwendungen zur Verfügung:
 - a) Meldewesen
 - b) Haushalts- und Rechnungswesen
 - c) Personalabrechnung
 - d) E-Mail und Kalender (Groupware)²Die Nutzung dieser Anwendungen ist für alle Körperschaften verbindlich (Anschluss- und Benutzungszwang).
- (2) Zur Nutzung der zentralen Anwendungen kann das Landeskirchenamt Mindeststandards für Software und Clients (Hardware, Betriebssystem, Sicherheitseinstellungen) sowie deren Anbindung herausgeben, um Nutzbarkeit und Sicherheit zu gewährleisten.

§ 5

Kirchennetz und IT-Verbünde

- (1) ¹Die Landeskirche stellt ein kirchliches Datennetz (Kirchennetz) zur Verfügung. ²Das Kirchennetz ist ein zentraler IT-Verbund mit verbindlichen Standards für Anbindung, Berechtigungen, Sicherheitsniveaus, Nomenklaturen sowie weiteren technischen und organisatorischen Standards.
- (2) Für die Definition und Veränderung von Standards im Kirchennetz ist das Landeskirchenamt zuständig.
- (3) Kirchliche Körperschaften können eine eigene Infrastruktur (Server) innerhalb des Kirchennetzes unter Beachtung der definierten Standards betreiben.
- (4) Darüber hinaus können kirchliche Körperschaften einen eigenen IT-Verbund betreiben, wenn gewährleistet ist, dass

- a) die Infrastruktur außerhalb des Kirchennetzes liegt,
 - b) eine technische und organisatorische Trennung zum Kirchennetz vorliegt,
 - c) Zuständigkeiten geregelt sind und die Wirtschaftlichkeit gegeben ist und
 - d) die Bestimmungen dieses Kirchengesetzes eingehalten werden.
- (5) Für jeden IT-Verbund ist von der verantwortlichen Stelle eine Informationssicherheitsleitlinie zu erlassen.

§ 6

IT-Sicherheit

¹Im Rahmen der geltenden Bestimmungen über den Datenschutz und die IT-Sicherheit sind das Landeskirchenamt oder von ihm beauftragte Stellen berechtigt, innerhalb des Kirchennetzes zur Abwehr von Gefahren für die IT-Sicherheit

- a) den im Datennetz der IT-Verbünde anfallenden Datenverkehr an den Übergabe- und Knotenpunkten automatisiert zu erheben,
- b) die in den IT-Verbänden anfallenden Inhaltsdaten automatisiert nach Hinweisen auf Schadprogramme oder Angriffe unverzüglich auszuwerten,
- c) die gespeicherten Daten zum Erkennen und Nachverfolgen von Auffälligkeiten automatisiert auszuwerten,
- d) bei aktuellem Anlass zur Abwehr von Bedrohungen weitere erforderliche Maßnahmen zu veranlassen, um die Sicherheit der Infrastruktur und der Daten zu gewährleisten.

²Das gleiche gilt für die verantwortliche Stelle eines anderen IT-Verbundes.

§ 7

Verantwortung und Haftung, Aufsicht

- (1) Wer die IT im Kirchennetz nutzt, ist für einen regelgerechten Umgang mit den anvertrauten Daten, Inhalten sowie der Hard- und Software verantwortlich.
- (2) Für die Einhaltung der Regelungen ist das Leitungsorgan der jeweiligen kirchlichen Körperschaft zuständig.
- (3) Die Verantwortung für einen IT-Verbund trägt die kirchliche Körperschaft, die den IT-Verbund errichtet hat.

§ 8

Weitere Regelungen

- (1) Nähere Regelungen können durch Rechtsverordnung getroffen werden.
- (2) Für die Umsetzung der aus diesem Kirchengesetz resultierenden Verpflichtungen der kirchlichen Körperschaften kann das Landeskirchenamt Leitlinien, Formblätter, Muster und andere Vordrucke empfehlen oder für verbindlich erklären.

§ 9

Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2020 in Kraft. Für die technische Anpassung bestehender Systeme gilt eine Übergangsfrist bis zum 1. Januar 2021.

Hannover, den

Der Kirchensenat
der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers
Meister

Begründung

A Allgemeiner Teil: Anlass, Ziele und Schwerpunkte des Entwurfs

Für die Bereitstellung und Nutzung von IT in der Landeskirche existiert aktuell keine eindeutige Rechtsgrundlage. Aufgrund der zunehmenden Nutzung von IT einerseits und der zunehmenden Rechtsverpflichtungen bei der Bereitstellung und Nutzung andererseits (Kosten und Haftungsfragen u.a. bei den Fragen Datenschutz, IT-Sicherheit und Lizenzen) sind Regelungen notwendig. Der vorliegende Gesetzesentwurf soll die Grundlage für eine einheitliche und zukunftsfähige IT-Struktur in der Landeskirche und für eine weitere Digitalisierung bilden, ohne die vorhandene große Bandbreite an kirchlichen Arbeitsformen mehr als notwendig einzuschränken.

B Besonderer Teil:

Zu § 1 (Geltungsbereich)

Der Geltungsbereich umfasst die gesamte sog. verfasste Kirche, also die kirchlichen Körperschaften des öffentlichen Rechts einschließlich ihrer unselbständigen Einrichtungen, die der Aufsicht des Landeskirchenamtes unterstehen. Im Gegensatz zum Datenschutzgesetz, das auch für die Einrichtungen der Diakonie und andere der Landeskirche zugeordnete Einrichtungen gilt, unterliegen diese zugeordneten Einrichtungen in der Regel anderen Regelungen (z. B. andere lizenzrechtliche Regelungen). Auf Antrag und mit Genehmigung der Landeskirche – auch wegen anfallender Kosten und Haftungsfragen – kann der Geltungsbereich des Gesetzes auf weitere Körperschaften erweitert werden.

Wenn Dritte Zugriffe auf die Infrastruktur aus dem Bereich der verfassten Kirche erhalten (z.B. als Lieferant einer IT-Dienstleistung oder als Kunde einer Verwaltungsdienstleistung), sind diese Dritten auf die Regelungen aus diesem Gesetz vertraglich zu verpflichten.

Zu § 2 (Grundsätze)

In § 2 werden die Grundsätze der digitalen Kommunikation und der IT-Struktur in der Landeskirche und die von der Landeskirche zu definierenden Rahmenbedingungen festgelegt. Der Kreis der Nutzenden wird separat in einer Rechtsverordnung definiert. Änderungen in Organisationsstrukturen, Aufgaben und in einer individuellen Bereitstellung von bestimmten IT-Anwendungen lassen sich so detaillierter steuern.

Zu § 3 (Einheitliche digitale Kommunikation)

Als Basis für eine digitale Kommunikation werden alle Nutzenden in eine einheitliche IT-Lösung eingebunden. Der Umfang der Nutzenden ist bedarfsorientiert zu bestimmen und kann in Abhängigkeit der Umsetzung des IT-Konzeptes erweitert werden. Die Benutzerverwaltung durch die kirchlichen Verwaltungsstellen ist deshalb sinnvoll, weil dort die Verwaltungsarbeit gebündelt ist, Adresslisten gepflegt und die Personaleinstellung und -abrechnung vorgenommen wird. Dort ist es daher möglich, für alle Daten eine verantwortliche Verwaltung von Personendaten, Rollen und Rechten zu gewährleisten. Einheitliche Benutzungsbedingungen der Umgebung erleichtern die Anwendung, sodass nicht jede kirchliche Stelle für sich Regelungen treffen muss.

Zu § 4 (Standards/zentrale Anwendungen)

Zur Förderung einer einheitlichen digitalen Zusammenarbeit und Kommunikation, für eine datenschutzkonforme Bereitstellung sensibler Daten (insbesondere im Meldewesen),

aber auch aus wirtschaftlichen Gründen ist eine zentrale Bereitstellung bestimmter Anwendungen und Dienste notwendig. Der sog. Anschluss- und Benutzungszwang ist notwendig, um eine Basis für eine einheitliche interne digitale Kommunikation zu gewährleisten und dienstliche Daten entsprechend den rechtlichen Anforderungen zu schützen. Der Anschluss- und Benutzungszwang für zentrale Anwendungen wird im Gesetz auf die wesentlichsten Anwendungen beschränkt, um diejenigen Fachverfahren nicht einzuschränken, die zum Teil wegen der unterschiedlichen Größe und Strukturen in der Landeskirche z.B. in den Bereichen Kindertagesstätten, Friedhof, Tagungshausverwaltung eingesetzt werden. Sollte sich die Notwendigkeit einer weiteren Standardisierung für Anwendungen ergeben, ist das Gesetz zu ändern. Um eine regelkonforme Nutzung und Nutzbarkeit zu gewährleisten, sind die Vorgaben für Endgeräte im Rahmen des laufenden technischen Fortschritts laufend fortzuentwickeln.

Zu § 5 (Kirchennetz / IT-Verbünde)

Für eine klare Verantwortungsübernahme sind in der IT Rahmenregelungen zu treffen. Zur Bereitstellung und Bearbeitung sensibler Daten ist aus Sicherheits- und Wirtschaftlichkeitsgründen eine zentrale Bereitstellung sinnvoll. Dafür bedarf es einer einheitlichen Infrastruktur, die zwar auch dezentral von den kirchlichen Verwaltungen nach einheitlichen Regelungen verwaltet, aber in zentraler Verantwortung vom Landeskirchenamt bereitgestellt wird.

Werden in kirchlichen Stellen notwendige eigene Bedarfe an IT notwendig, die nicht einheitlich dokumentiert in den zentralen IT-Verbund integrierbar sind, sind diese außerhalb der vom Landeskirchenamt verantworteten Infrastruktur eigenverantwortlich zu betreiben. Die Fach- und Rechtsaufsicht seitens des Landeskirchenamtes über die Körperschaften beschränkt das nicht.

Zu § 6 (IT-Sicherheit)

Zur regelmäßigen Prüfung und zur Abwehr von Gefahren, die kirchliche Daten beeinträchtigen können, ist eine Analyse- und Handlungsgrundlage notwendig (vgl. hierzu z.B. die Regelungen des Landes Niedersachsen im Niedersächsischen Gesetz über digitale Verwaltung und Informationssicherheit (NDIG). Das Land verarbeitet Daten mit gleichem Schutzbedarf (z.B. Meldedaten), daher sollten auch Schutzmechanismen ähnlich ausgestaltet werden). Aufgrund der immer stärkeren Abhängigkeit von IT-gestützten Verfahren und digitalen Daten ist ein erhebliches Interesse am laufenden Schutz und an der Sicherstellung von Vertraulichkeit, Verfügbarkeit und Verlässlichkeit der IT insgesamt gegeben.

Zu § 7 (Verantwortung und Haftung, Aufsicht)

Die Verantwortlichkeit bei der Nutzung der IT leitet sich weitgehend aus dem Datenschutzrecht und der Verpflichtung auf die Wahrung des Datenschutzes aller Mitarbeitenden ab. Daher ist auch eine individuelle Verantwortung der Nutzenden gegeben. Die Zuständigkeit für die Steuerung des verantwortlichen Umgangs sowie die Prüfung der Einhaltung der Regelungen liegt beim Leitungsorgan jeder kirchlichen Stelle. Dies ist insbesondere deshalb notwendig, weil jede kirchliche Stelle für sich, außerhalb des landeskirchlichen IT-Verbundes, eigenverantwortlich IT betreiben kann.

Werden IT-Verbünde gegründet, die sich über mehrere kirchliche Stellen erstrecken (insbesondere bezogen auf den IT-Verbund für die gesamte Landeskirche), ist die Verantwortlichkeit festzulegen. Die Verantwortung für den zentralen IT-Verbund liegt beim Landeskirchenamt.

Zu § 8 (Weitere Regelungen)

Das Gesetz ist gerade in technischen Details weit gefasst, um die sich schnell entwickelnden Rahmenbedingungen regelmäßig nachvollziehen zu können. Eine Detailsteuerung sowie eine zügige Reaktionsmöglichkeit auf Entwicklungen von Rahmenbedingungen sind mit der Möglichkeit des Erlasses von Rechtsverordnungen und weiteren Regelungen gegeben.

Zu § 9 (Inkrafttreten)

Aufgrund der Heterogenität der bisher etablierten Systeme ist bei Inkrafttreten am 01.01.2020 eine Übergangsfrist bis Ende 2020 notwendig, um die getroffenen Regelungen technisch und organisatorisch nachvollziehen zu können. Für neu zu etablierende IT gilt das Gesetz ab Inkrafttreten.